

hinaus in die benachbarten Orte. Auch noch das 16. Jahrhundert ändert daran nur wenig und erst im 17., noch mehr aber im 18. Jahrhundert wird der Vorname Amor zu einem beliebten in Amorbach und zu einem bekannten im hinteren Odenwald und im Bauland. Die lenkende Hand des Klosters ist dabei unverkennbar. Die meisten Pfarrämter, in deren Büchern der Name Eingang gefunden hat, gehörten zu den inkorporierten Pfarreien des Klosters, und selbst Amor Hench, der Herrnfischer des Klosters, der in den 1740er Jahren Allerweltspeise in und um Amorbach spielte, sorgte fleißig dafür, daß alle seine Patenkinder seinen Vornamen Amor weitertrugen. Rasch dagegen nahm im 19. Jahrhundert die Vergebung des Vornamens Amor wieder ab, und mit einer Amor-Taufe vor etwa 20 Jahren mag wohl die für die Amorbacher Gegend lange Zeit typische Namengebung ihr Ende gefunden haben. Auch um das Brauchtum am Amorsbrunn ist es in der jüngsten Zeit ruhiger geworden. Noch tragen dann und wann Frauen ihre Not zur einsamen Kapelle am Waldrand, aber sie tun es nur noch in der Stille.

In einer Stille, in der allein noch der Glaube an das große Wunder in der Gotteswelt lebendig und wirksam sein kann. Im Wasser ist das Leben, so wußten wir einst. Heute sind wir bald so weit, das die letzte noch sprudelnde Quelle in eine Wasserleitung gezwängt wird und unsere Flüsse und Bäche zu Schlammputzen werden.



Votivbilder aus Wachs, Ende 13. Jahrhundert.

Foto: Walter

Rechtsaltertümer in fränkischen Volksliedern

Von Fritz Heeger

Niederschriften über Kauf oder Tausch von Gütern finden wir schon im frühen Mittelalter in den Besitzbüchern der Klöster und Territorialherren, später auch in Dorfbüchern. Doch war damit in alter Zeit der Rechtsverbindlichkeit noch nicht Genüge getan, denn nach der damaligen Rechtsauffassung reichte das geschriebene oder gesprochene Wort nicht aus, um die eingegangene Verpflichtung hinreichend zu bezeugen und zu bekräftigen. Es bedurfte vielmehr sinnfälliger Symbole, die aus der germanischen Zeit überkommen und durch jahrhundertelange Tradition erhärtet waren, um die Rechtsverbindlichkeit zu dokumentieren.

In älteren fränkischen Volksliedern, die noch im vorigen Jahrhundert in den Dorfgemeinschaften erklangen, wird das *Zweigbrechen* als Sinnbild der Besitznahme erwähnt. So findet sich in dem Liede „Des Abends, wenn ich schlafen geh“, das Georg Scherer in seinem 1875 in Berlin erschienenen „Jungbrunnen“ mit der Bemerkung „mündlich aus Franken“ mitteilt, folgendes Gesätz:

*Von einem Apfelbäumelein,
da brach ich mir ein Reis;
aus einem wackern Mägdelein,
da mach ich mir ein Weib.*

Ähnlich wird in der Märe vom Ritter und der Hirtin „Es trieb ein Mägdelein Lämmer aus ins Holze“, die Freiherr von Dittfurth um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Theres aus dem lebendigen Volksgesang aufzeichnete, erzählt:

*Und als sie mit einander den Weg 'nabschleichen,
da kamen sie vor eine hübsche Eichen;
der Ritter brach ab einen eichenen Zweig
und machte das Mägdelein zu seinem Weib,
da lachte das Mägdelein so sebr.*

Dieses Zweigbrechen geht auf einen altdeutschen Rechtsbrauch zurück. Bei der Übergabe eines Baumgartens, Waldgrundes oder Weinberges pflegte man einen Laubzweig oder eine Rebe zu brechen und in die Scholle zu stecken oder darzureichen. Schon im 9. Jahrhundert finden sich Belege für diese Sitte. Im Erbacher Landrecht vom Jahre 1520 ist der Ritus ausführlich beschrieben: „der verkäufer soll seine werschaft thun und dem schultheßen ein zweig reichen, darnach nimpt der schultheß den selben zweig und spricht zum käufer: „begerstu den zweig und eins solchen Erbs?“, wird geantwortet: ja, sagt der schultheß: „so reich ich dir diesen zweig mit solchem erb und thue dir dasselbig in fried und bann, das dich niemand ande oder irre“. der käufer soll den zweig nehmen.“

Ja, noch am 10. Mai 1808 vollzog sich eine amtliche Eigentumsübernahme in dieser altüberkommenen Form. Der Leininger Hofkammerrat und Amtmann Lichtenberger, der mit einem anderen Beamten die dem Deutschorden gehörigen Hosbachswiesen bei Bobstadt für Baden in Besitz nehmen sollte, ließ damals noch „zum Zeichen der wirklich beschehenen Besitzergraffung